

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

25.10.2022

Nr. 157

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-------------|--|-----------------|
| I. | Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23.06.2021 | Seite 1 |
| II. | Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23.06.2021 | Seite 9 |
| III. | Modulhandbuch Master of Arts Tanzvermittlung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln (Prüfungsordnung vom 23.06.2021) | Seite 24 |
| IV. | Bilanz und Gewinn- & Verlustrechnung 2021 Studierendenwerk Aachen AÖR | Seite 58 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

**I. Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Tanzvermittlung
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 23.06.2021**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der geltenden Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung, Zulassung unter Auflagen und Immatrikulation

III. Schlussbestimmung

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die*der Studienbewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um im Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörernden sowie für Kontaktstudierende.

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG und der gemäß § 3 und § 4 dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen,
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang gemäß § 41 Abs. 1 bis 6 KunstHG und
- c. das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG.

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Bewerbungsfristen für die Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig auf ihrer Homepage bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**).

Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der*dem zuständigen Dekan*in bzw. der Zentrumsleitung und Studiengangsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Bewerbungsformular**, bzw. ein von der Hochschule für Musik und Tanz über eine Plattform zur Verfügung gestelltes Formular,
- b. ein **Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses** gemäß Absatz 3 (beglaubigte Kopie, ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 3 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis oder ein Transcript of records eingereicht werden. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen;
- c. ein **tabellarischer Lebenslauf** (ein Passbild kann beigelegt werden),
- d. ein **Motivationsschreiben** (max. 2 DIN A 4 Seiten, in deutscher oder englischer Sprache) aus dem
 - die eigene tänzerische und/oder tanzkünstlerisch-choreographische und/oder tanzvermittelnde Selbstpositionierung hervorgehen werden und in dem Arbeits- und Interessenschwerpunkte formuliert werden
 - aus dem das persönliche Anliegen an das Studium hervorgeht. Das kann z.B. ein spezifisches Forschungsfeld, eine Forschungsfrage oder der Erwerb spezifischer Kompetenzen im Kontext von tanzkünstlerisch-vermittelnder Praxis sein.

e. ein **Konzept** (max. 1 DIN A 4- Seite), in welchem die*der Bewerber*in ein frei wählbares Vermittlungsformat vorstellt. Das Konzept soll Angaben zum Format enthalten, Angaben dahingehend, wie sich die*der Bewerber*in als Vermittelnde*r innerhalb des Formates selbst positioniert und welche Funktion sie*er als Vermittelnde*r darin einnimmt, zum Kontext, in welchem das Format stattfindet, zum methodischen Vorgehen und zu den Inhalten, die Gegenstand des Vermittlungsformates sind, enthalten. Aus dem Konzept soll außerdem hervorgehen, auf welche Ressourcen (z.B. spezifische Körperpraktiken, künstlerische Methoden, Arbeitsweisen von Künstler*innen, wissenschaftliche Literaturverweise) die*der Bewerber*in zurückgreift.

f. eine **Erklärung** darüber, ob die*der Bewerber*in eine Prüfungsleistung aus einem tanzvermittelnden Master- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat;

g. eine **Erklärung** darüber, ob die*der Bewerber*in zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,

h. ein **Nachweis/Nachweise über deutsche und englische Sprachkenntnisse** gemäß § 4 dieser Ordnung,

i. ein **Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr** gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen grundständigen Studiums in den Fächern Tanz, Tanzvermittlung, Körper- und Bewegungspraxis oder ein grundständiger Studienabschluss, der eine Spezialisierung auf tänzerisch-performative Praxis ermöglicht. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Studiengangsleitung.

(4)

Bewerber*innen haben keinen Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts Vermittlung im Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln, wenn eine Prüfungsleistung aus einem Master- oder Diplomstudiengang in einem tanzvermittelnden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

Studienbewerber*innen, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse

(1)

Das Studium wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Studienbewerber*innen müssen daher nachweisen, dass sie in beiden Sprachen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

(2)

Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen

Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Deutsch Niveaustufe A2 (250-300 Unterrichtsstunden).

(3)

Sollte bei Studienbewerbung das Zertifikat Deutsch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von mindestens 150 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach einer Zulassung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters das Zertifikat Deutsch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(4)

Von dem Nachweis des Zertifikates Deutsch Niveaustufe A2 befreit sind Studienbewerber*innen, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-1) erworben haben. Studienbewerber*innen, die Absolvent*innen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

(5)

Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Englisch (Cambridge Certificate oder TOEFL) Niveaustufe A2 (250-300 Unterrichtsstunden).

(6)

Sollte bei Studienbewerbung das Zertifikat Englisch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der englischen Sprache von 100-150 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach einer Zulassung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters das Zertifikat Englisch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft die Eignungsprüfungskommission eine Auswahl der Bewerber*innen, die zur Eignungsprüfung eingeladen werden, die am Zentrum für zeitgenössischen Tanz der Hochschule für Musik und Tanz in Köln stattfindet. Eine Anwesenheit über den gesamten Verlauf der Eignungsprüfung ist Voraussetzung, um im finalen Auswahlverfahren über einen tatsächlichen Studienplatz entscheiden zu können.

(3)

Bei der Zulassung zur Eignungsprüfung werden folgende Kriterien herangezogen:

- die **Abschlussnote** des fachlich einschlägigen grundständigen Studiums gemäß § 3 Absatz 3
- die in den eingereichten Unterlagen (**Motivationsschreiben** gemäß § 3 Absatz 2 d. und **Konzeptskizze** gemäß § 3 Absatz 2 e.) demonstrierte Qualität der je eigenen tänzerischen, tanzkünstlerisch-choreographischen, körperlich-leiblichen Praxis und die Fähigkeit, diese zu vermitteln und zu reflektieren.

(4)

Die Eignungsprüfung besteht aus:

- der Teilnahme an einer Einheit körperlicher Praxis,
- der Durchführung eines Formates, in welchem diverse Vermittlungsstrategien und -weisen zur Anwendung kommen können. Die*der Bewerber*in kann frei wählen, ob es sich hierbei z.B. um eine praktisch-vermittelnde Auseinandersetzung mit einer spezifischen Bewegungspraxis, um ein performatives Format, ein Trainingsformat, ein interdisziplinäres Format, ein Format an der Schnittstelle von Theorie und Praxis o.ä. handelt und in diesem Sinne einen eigenen Zugang dahingehend skizzieren, mit welchem Mitteln und auf welche Weise Vermittlung stattfindet. Inhalte können vielfältig z.B. durch das vermittelnde Teilen mit einer Gruppe oder durch Adressieren an eine Zuschauerschaft angewandt und vorgestellt werden.
- einem kollaborativen, gruppenorientierten Format,
- einem Format an der Schnittstelle von Theorie und Praxis,
- einem Gespräch mit der Kommission.

(5)

Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der*dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Master-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren*dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer*innen der*dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder der Fachbereichsleitung bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus mind. drei

Mitgliedern: Einer bzw. einem Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung, sowie einem weiteren Mitglied. Die Eignungsprüfungskommission bildet eine Vielperspektivigkeit ab. Im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds der Eignungsprüfungskommission wird jeweils ein Ersatzmitglied benannt. Alle Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Vermittlung im Tanz ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüfungsteile aus § 5 Absatz 4 mindestens 18 Punkte beträgt.

(2) Jede Einheit der Prüfungsleistungen aus § 5 Absatz 4 wird jeweils wie folgt bewertet:

25 -18 Punkte = eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 - 0 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Nach jedem Eignungsprüfungsteil aus § 5 Absatz 4 werden durch die Mitglieder der Prüfungskommission dementsprechend Punkte vergeben.

(3)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(4)

Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen in § 5 Absatz 4 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der*dem Bewerber*in erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Es wird eine Rangfolge der Bewerber*innen erstellt. Unter mehreren Bewerber*innen mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

(4)

Bewerber*innen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Eignungsprüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich auf dem Postweg oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihr*ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der*dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die*der Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die*der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die*der Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die*der Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die*der Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der*des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Ein*e Bewerber*in muss durch die*den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie*er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung, Zulassung unter Auflagen und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die*der Bewerber*in sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Für eine Immatrikulation muss der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen grundständigen Studiums gemäß § 3 Absatz 3 vor der Aufnahme des Master-Studiums vorgelegt werden. Eine Immatrikulation zum Wintersemester ist nur möglich, wenn dieser Nachweis bis zum 30.09. des Jahres in dem die Eignungsprüfung abgelegt wurde, vorgelegt wird. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, kann die Immatrikulation ausnahmsweise zum darauffolgenden Sommersemester erfolgen, wenn der Nachweis über den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 31.03. vorgelegt wird. Die Zulassung erlischt, wenn der geforderte Nachweis nicht bis zum 31.03. vorgelegt wird.

(3)

Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

II. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23.06.2021.

Köln, den 23.06.2021

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

**II. Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Tanzvermittlung
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 23.06.2021**

Aufgrund § 2 Absatz 4 und § 56 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der geltenden Fassung hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Qualifikationsziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse
- § 6 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 9 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 17 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Studienberatung
- § 20 Mutterschutz und Elternzeit
- § 21 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 22 Masterarbeit
- § 23 Studienabschluss

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 26 Auslandssemester
- § 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen, Inhalte, Modulstruktur und den Verlauf des Studiengangs „Master of Arts Tanzvermittlung am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Grundlagen des jeweiligen und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen einer tanzkünstlerisch-vermittelnden Praxis.

§ 2 Allgemeine Qualifikationsziele

(1)

Ziel ist es, die Studierenden grundsätzlich dazu zu befähigen, eine reflektierende, differenzierte und kritische Denk- und Sichtweise auf das sich im ständigen Wandel befindliche Feld des zeitgenössischen Tanzes zu erlangen. Studierende entwickeln und vertiefen tanzspezifische Kompetenzen, die praktisch und analytisch die Entwicklung innovativer Herangehensweisen an Vermittlung fördert und die für ihre zukünftige Berufspraxis relevant sind.

(2)

Das zu Grunde liegende Vermittlungsverständnis ist breit und interdisziplinär angelegt. Die im Studiengang erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen befähigen Studierende, ihr tänzerisches, künstlerisch-choreographisches und/oder auf körperlich-leibliche Vermittlungsprozesse in anderen Arbeitsfeldern ausgerichtetes Profil aus einer politisch und gesellschaftlich sensibilisierten praktischen und theoretischen Perspektive auf ‚Vermittlung‘ heraus zu schärfen. Das Studium qualifiziert - je nach Schwerpunktsetzung in den Wahlpflichtmodulen im Studienverlauf - für die Lehrtätigkeit an Kunsthochschulen, für die Lehrtätigkeit im Bereich der berufsvorbereitenden Ausbildung, für Projekte in formalen und non-formalen Kontexten Kultureller Bildung, für Trainingstätigkeiten an Stadt- und Staatstheatern und auf dem freien Markt, für schwerpunktmäßig vermittelnd-assistierende und/oder projektbegleitende Tätigkeiten im Bereich tanzkünstlerisch-choreographischer Projektarbeiten, für vermittelnde Tätigkeiten in interdisziplinären Kontexten und in Projekten an der Schnittstelle von Theorie und Praxis und in künstlerischer Forschung.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1)

Der Abschluss des Studiengangs ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Durch die Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module bzw. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums erreicht wurden.

(2)

Die Masterprüfung (Masterarbeit) dokumentiert einen weiterführenden und vertiefenden Abschluss des Studiums. Die Studierenden demonstrieren hiermit ihre Fähigkeit zu eigenständiger vermittelnder und künstlerisch-forschender Arbeit.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens sind in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung geregelt.

§ 5 Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse

Das Studium wird sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache durchgeführt. Studienbewerber*innen müssen daher nachweisen, dass sie in beiden Sprachen über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts Tanzvermittlung“ verfügen.

§ 6 Zeugnis und Hochschulgrad, Abschlussnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

(2)

Das Zeugnis weist die Bewertungsergebnisse der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie das Thema der Masterarbeit aus.

(3)

Zeugnis und Urkunde werden von der*dem Rektor*in der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(4)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Tanzvermittlung“ setzt sich wie in § 6 Absatz 5 dargestellt zusammen.

(5)

Die Modulabschlussnoten werden folgendermaßen gewichtet:

Modul Nr.	Bezeichnung des Moduls bzw. der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung für die Abschlussnote
1	Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I	10	10 %
2	Zeitgenössische Tanzpraktiken - Prozesse und Perspektiven	6	0 %
3	Sprachen der Vermittlung I	9	0 %
4	Trainingsforschung und Körperwissen	16	10 %
5	Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz II	10	10 %
6	Sprachen der Vermittlung II	10	10 %
7 a	Wahlpflichtmodul Vermittlung im Kontext tänzerischer und choreographischer Praxis und/oder	Zwei Module à 12 = 24	Zwei Module à 15 %
7 b	Wahlpflichtmodul Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten Kultureller Bildung und/oder		
7 c	Wahlpflichtmodul Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven und/oder		

7 d	Wahlpflichtmodul Vermittlung an der Schnittstelle von Kunstproduktion und Öffentlichkeit		
8	Methoden und Praktiken Künstlerischer Forschung	5	0 %
	Summe Studium:	90	70 %
9	Masterarbeit	30	30 %
	Summe Gesamt:	120	100 %

(6)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolvent*innen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten. Zusätzlich erfolgt die Ausweisung einer relativen Abschlussnote, sofern die Vergleichsgruppenstärke von mindestens dreißig Absolvent*innen in einem Semester erreicht wird.

(7)

Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Modulteilprüfungen/Studienleistungen (benotet und unbenotet)
- b. Modulprüfungen
- c. besondere Modulprüfung.

(8)

Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

Über die Präsentation der Masterarbeit in einem selbst gewählten Format wird ein schriftliches Protokoll geführt, zur Masterarbeit sind zwei Gutachten anzufertigen.

(9)

Die Prüfungsleistungen der einzelnen Module können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Praktische Vermittlungsformate und/oder Lehrproben
2. Vermittlungsformate an der Schnittstelle von Theorie und Praxis ((z. B. Lecture Performance, Lecture Demonstration, Referate, Vorträge, moderierte Gespräche)
3. Diverse Präsentationsformate von Forschungsergebnissen
4. Dokumentationen und/oder zusammenfassende Berichte in diversen Formaten (z.B. mediale Dokumentationen, diverse Formen der Verschriftlichung und Dokumentation)
5. Hausarbeiten in diversen Formaten und Umfängen
6. Klausuren
7. Masterarbeit, Präsentation der Inhalte dieser in einem weiteren selbst gewählten Format und Kolloquium

(10)

Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Für die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben sind fachspezifische und allgemeine Kompetenzen folgender Kompetenzbereiche erforderlich: Fachwissen- und -können, das insbesondere zu den vermittelten Inhalten der Module Bezug nimmt; meth.-didaktische Kompetenzen, die insbesondere den jeweiligen Kontext, Formate, Arbeitsweisen und Inhalte von Vermittlung mit berücksichtigen; kommunikative, kollaborative, emphatische Fähigkeiten; kritische Selbstreflexion vor dem Hintergrund der eigenen künstlerisch-vermittelnden Positionierung.

§ 7 Studieninhalte

(1)

Der Masterstudiengang Tanzvermittlung ist forschungsorientiert und setzt eine selbstmotivierte, körperlich-leiblich reflektierende, analytische Denk- und Herangehensweise der Studierenden voraus. ‚Vermittlung‘ wird als ein zukunftsweisendes Aktionsfeld für Praktiker*innen mit unterschiedlichsten Hintergründen begriffen, die ihre Erfahrung mit Tanz und seinen Potenzialen bzw. ihr forschungsbezogenes Interesse an diesen vertiefen und weiterentwickeln wollen. Das Programm gibt Studierenden die Möglichkeit, sich in der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung mit Tanz ein umfangreiches Instrumentarium zur Gestaltung und Analyse körperbasierter Vermittlungsprozesse anzueignen. Zu dem im Studium behandelten Gebieten gehören das Vermitteln, Erproben und Vertiefen von diversen Methoden zeitgenössischer Praxen und die Analyse dieser, die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Diskursen, das Untersuchen und Anwenden von Trainingsformaten und Körperwissen, das Vermitteln, Erproben und Konzeptionalisieren von Formaten künstlerischer Forschung, sowie die regelmäßige, betreute Vermittlungspraxis in unterschiedlichen Kontexten. Darüber hinaus findet eine vertiefende Auseinandersetzung mit und Spezialisierung auf spezifische Vermittlungskontexte in zwei von vier möglichen Wahlpflichtmodulen statt. Das Verfassen der Masterarbeit bestehend aus drei Teilen (Präsentation, schriftliche Arbeit und Kolloquium) schließt das Studium ab.

(2)

Dieser forschungsorientierte Masterstudiengang beinhaltet ein intensives Selbststudium. Hierzu gehören neben dem Reflektieren und Kontextualisieren der eigenen Praxis und deren Spezifika das Erforschen und Analysieren kollaborativer und kollektiver Arbeitsweisen, zeitgenössischer Praxen und Methoden. Darüber hinaus entwickeln Studierende während des gesamten Studienverlaufes unterschiedliche Vermittlungsformate für diverse Kontexte und nehmen an studiengangübergreifender und institutionsübergreifender Forschung und Zusammenarbeit am Zentrum für Zeitgenössischen Tanz teil.

§ 8 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Tanzvermittlung beträgt vier Semester als Vollzeitstudium. Der Studiengang kann auf Antrag auch als Teilzeitstudium mit einer Dauer von bis zu acht Semestern Regelstudienzeit studiert werden. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Credits.

(2)

Hat ein*e Studierende am Ende des 2. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters bei der Zentrumsleitung bzw. bei dem Beauftragten für den Studiengang Tanzvermittlung erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Bei Studienverlängerung wird der Unterricht ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen erteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Studiengangsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 9 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzt.

Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung, sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung.

(2)

Die Studierenden absolvieren im Laufe von vier Semestern insgesamt 10 Module, davon zwei Wahlpflichtmodule:

1. Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I
2. Zeitgenössische Tanzpraktiken - Prozesse und Perspektiven
3. Sprachen der Vermittlung I
4. Trainingsforschung und Körperwissen
5. Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz II
6. Sprachen der Vermittlung II
7. Zwei aus möglichen vier Wahlpflichtmodulen:
 - 7a. Vermittlung im Kontext tänzerischer und choreographischer Praxis
 - 7b. Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten Kultureller Bildung
 - 7c. Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven
 - 7d. Vermittlung an der Schnittstelle von Kunstproduktion und Öffentlichkeit
- 8 Methoden und Praktiken Künstlerischer Forschung
9. Prüfungsmodul/ Masterarbeit.

(3)

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 12 Wochen ab der Zulassung durch das Prüfungsamt.

(4)

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Inhalte der Masterarbeit werden in einem frei wählbaren auf Methoden, Formate und/oder Kontexte von Vermittlung zurückgreifendem praktischem Format (z.B. als Lecture Performance, Lecture Demonstration, partizipatives oder interaktives Vermittlungsformat, tanzkünstlerisch-choreographische Arbeit mit vermittelnden Anteilen, etc.) präsentiert.

(5)

Darüber hinaus besteht die Masterarbeit aus einem schriftlichen Teil. Dieser soll ca. 45-50 DIN A 4 Seiten (2000 Zeichen mit Leerzeichen bzw. ca. 300 Wörter pro Seite) im Blocksatz umfassen. Hinzu kommen Anhang und Literaturverzeichnis.

Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll den praktischen Teil der Masterarbeit reflektieren und dokumentieren. Ebenso müssen auch wissenschaftliche Anteile der Verschriftlichung mit eingebunden werden, z.B. indem sich auf aktuelle Arbeiten, Arbeitsweisen, Formate oder Projekte im Feld von Vermittlung im Zeitgenössischen Tanz und auf entsprechende Diskurse Bezug genommen wird.

Der schriftliche Teil der Arbeit kann auch alternative Formen der Verschriftlichung annehmen (z.B. Filmessay, experimentelle Formen der Dokumentation), sofern die textbasierten reflexiven Analysen mit wissenschaftlichen Anteilen in solch alternativen Formaten als gleichwertig zu denen einer schriftlichen Arbeit in Papierform angesehen werden können.

(6)

In einem Kolloquium, das sich an die praktische Präsentation der Masterarbeit anschließt, wird im Gespräch mit den Prüfenden die praktische Arbeit reflektiert und kontextualisiert.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1)

Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Hochschulverwaltung und überträgt diese grundsätzlich auf das Prüfungsamt. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

(4)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

§ 11 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Lehrenden befugt, die eine künstlerische, wissenschaftliche oder pädagogische Ausbildung haben und für den Prüfungszweck über erforderliche oder sachgerechte Fachkenntnisse verfügen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Die*der Prüfer*in für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert.

Die schriftliche Masterarbeit wird von der*dem betreuenden Hochschullehrer*in sowie einer*m Zweitgutachtenden bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer*m bestimmten Prüferin bzw. Prüferenden besteht nicht.

(4)

Die*der Prüfungskandidat*in kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferenden beantragen, dass ein*e Prüfer*in wegen Besorgnis der Befangenheit von der Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die*der Prüfende soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein*e Prüfer*in für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 12 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1)

Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Credits nachzuweisen, davon 30 Credits durch die Masterarbeit (bestehend aus den Teilen Präsentationsformat, schriftliche Reflexion mit wissenschaftlichen Anteilen und Kolloquium) durch die Präsentation der Inhalte der Masterarbeit in einem weiteren selbst gewählten Format.

(2)

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Credits sind der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung der Module veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Credit entspricht etwa 30 Stunden.

(3)

Je Modul muss mit Ausnahmen der Module ‚Zeitgenössische Tanzpraktiken - Prozesse und Perspektiven‘ und ‚Methoden und Praktiken Künstlerischer Forschung‘ eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen und/ oder Studienleistungen absolviert werden müssen. Detaillierte Informationen zur Modul- und Teilmodulprüfungsform sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Credits werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls - also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls - zugunsten der Studierenden erfasst.

(4)

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Credits. Diese liegt in der Regel vor, wenn mindestens 80 % der in den Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

(5)

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehrformate des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, die in den Modulen zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die den Modulen jeweils zugeordneten Credits sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Kunsthochschulen und vergleichbaren Institutionen und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt.

(2)

Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Die Vorgaben der „Lissabon-Konvention“ finden entsprechende Anwendung.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw.

Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlauf vorgesehenen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte und Anwesenheitsverpflichtungen erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Masterarbeit) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen in Form von Studienleistungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modul(teil)prüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat ein*e Kandidat*in in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

Hat ein*e Kandidat*in eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(6)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation aus dem Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung nach sich.

(7)

Meldet sich ein*e Studierende*r ohne triftigen Grund nicht zu den in § 22 Absatz 3 genannten Fristen im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung der Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Besondere Modulprüfungen, Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Form von Studienleistungen werden benotet. Für die Bewertung sind von den Prüfenden folgende Noten

zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= ungenügend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Modulnote aus Teilmodulprüfungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüferenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

§ 16 Ergebnisse der Modulprüfungen

Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden auf den Prüfungsvordrucken im Studienbuch von den Lehrenden/Prüfenden bescheinigt und im Prüfungsamt nach Vorlage des Studienbuches digital erfasst. Auf Antrag wird ein Transcript of records mit den entsprechend erfassten Leistungen/Prüfungen vom Prüfungsamt erstellt.

§ 17 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfungen, Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die*der Kandidat*in ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht ein*e Kandidat*in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die*der Kandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*innen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die*der Kandidat*in kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Kandidat*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Studienberatung

(1)

In den letzten vier Wochen des 1. Studienseesters haben Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei der Studiengangleitung in Bezug auf den bisherigen Studienverlauf und in den letzten vier Wochen des 2. Studienseesters in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Diese sind bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2)

Eine weitere Beratung findet nach Ablauf der zwei Jahre nur statt, falls die 120 Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden konnten (siehe § 8, Absatz 4).

§ 20 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 21 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für Studierende mit Beeinträchtigungen legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie oder ersten Grades verschwägte Person pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht ein*e Kandidat*in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 22 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll demonstrieren, dass die*der Studierende befähigt ist, ein Forschungsthema unter besonderer Berücksichtigung seiner vermittlungsrelevanten Aspekte und bezogen auf einen spezifischen Kontext von Vermittlung, der im Anschluss an die u.a. auch in den Wahlmodulen erworbene eigene Profilbildung frei gewählt werden kann, selbstverantwortlich, unter Berücksichtigung des relevanten Forschungsstands und unter Einbeziehung tanzpraktischer, gesellschaftspolitischer, wissenschaftlicher und künstlerisch forschender Kompetenzen, Perspektiven und Methoden zu bearbeiten, einzuordnen und die Ergebnisse kohärent, selbstkritisch, kontextualisierend und angemessen darstellen zu können.

(2)

Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

a. im Masterstudiengang Tanzvermittlung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln immatrikuliert sind und

b. die Module

- „Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I und II“,
- „Zeitgenössische Tanzpraktiken – Prozesse und Perspektiven“,
- „Sprachen der Vermittlung I und II“,
- zwei von vier möglichen Wahlpflichtmodulen („Vermittlung im Kontext tänzerischer und choreographischer Praxis“, „Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten kultureller Bildung“, „Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven“, „Vermittlung an der Schnittstelle von Kunstproduktion und Öffentlichkeit“), erfolgreich absolviert haben.

c. an beiden Studienberatungen am Ende des 1. und 2. Semesters gemäß § 19 Absatz 1 teilgenommen haben.

(3)

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit im Sommersemester muss bis spätestens 31.03. bzw. zur Masterarbeit im Wintersemester bis spätestens 30.09. schriftlich beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(4)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die*der Kandidat*in im selben Studiengang an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5)

Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 beizufügen, die Bescheinigung über die Teilnahme an beiden Studien beratenden Gesprächen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft

über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine*n Betreuenden ein. Die*der Studierende erhält Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(6)

Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung sollen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.

(7)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung durch den Prüfungsausschuss bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Wochen und ist innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. In besonderen Fällen (z. B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Diese Verlängerung ist durch die*den Betreuenden zu bestätigen. Der Termin für die Präsentation und das Abschlusskolloquium werden dann entsprechend geändert. Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist ist die Arbeit als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8)

Der vorgesehene Beginn der Bearbeitungszeit wird den Studierenden von der*dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Semesterzeiten schriftlich bestätigt. Die Bestätigung ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bis zu den in Absatz 3 genannten Fristen vorzulegen.

Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit endet im Wintersemester spätestens am 20. März und im Sommersemester spätestens am 01. September. Der Zeitpunkt der Präsentation des künstlerisch-praktischen Teils wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der Leitung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz festgelegt und bekannt gegeben. Dieser Termin liegt in der Regel im Sommersemester in der dritten Woche im Juli bzw. im Wintersemester in der zweiten Woche im März.

(9)

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerisch-praktischem und einem schriftlichen Teil, sowie einem Kolloquium. Der schriftliche Teil soll ca. 45-50 DIN A 4 Seiten (2000 Zeichen mit Leerzeichen bzw. ca. 300 Wörter pro Seite) im Blocksatz umfassen. Hinzu kommen Anhang und Literaturverzeichnis. Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll den praktischen Teil der Masterarbeit reflektieren und dokumentieren. Darüber hinaus müssen auch wissenschaftliche Anteile der Verschriftlichung mit eingebunden werden, z.B. indem sich auf aktuelle Arbeiten, Arbeitsweisen, Formate oder Projekte im Feld von Vermittlung im Zeitgenössischen Tanz und auf entsprechende Diskurse Bezug genommen wird. Der schriftliche Teil der Arbeit kann auch alternative Formen der Verschriftlichung annehmen (z.B. Filmessay, experimentelle Formen der Dokumentation), sofern die textbasierten reflexiven Analysen mit wissenschaftlichen Anteilen in solch alternativen Formaten dem Umfang einer schriftlichen Arbeit in Papierform entsprechen.

(10)

Bei der Abgabe des schriftlichen Teils oder einer alternativen Form der Verschriftlichung hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11)

Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss

eingesetzt werden und von denen eine*r die betreuende Lehrperson der Masterarbeit ist. Die Bewertungszeit für die Masterarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten und möglichst zeitnah zur Abgabe erfolgen.

(12)

Die Ergebnisse der Masterarbeit werden im Anschluss an die Präsentation in einer mündlichen Prüfung verteidigt, insofern sie die unter Absatz 1 geforderten Fähigkeiten demonstriert und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Verteidigung schließt sich so bald wie möglich der Masterarbeit an. Der Termin für die Verteidigung wird den Studierenden von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission rechtzeitig bekannt gegeben.

(13)

Die mündliche Prüfung besteht aus einer max. 30-minütigen Diskussion, in der die Präsentation des praktischen Teils reflektiert wird.

(14)

Die Verteidigung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüfenden der Masterarbeit identisch sein. Ausnahmen können gemacht werden, insofern das Festhalten an beiden Prüfenden zu einer für die Studierenden unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums führt.

(15)

Die Note für den künstlerisch-praktischen Teil fließt mit drei Sechsteln, die Note für den schriftlichen Teil mit zwei Sechsteln und die Note für die Verteidigung mit einem Sechstel in die zusammengefasste Note für die gesamte Masterarbeit ein.

(16)

Die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note gemäß Absatz 15 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

§ 23 Studienabschluss

Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß dieser Ordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Die Ausstellung der Abschlussdokumente durch das Prüfungsamt erfolgt auf Antrag.

II. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 26 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben und Tanzvermittlung und/oder ihre affinen Wissen- und Forschungsgebiete in einem anderen kulturellen Kontext zu erleben, um sie mit internationalen Forschungs- und Kunstperspektiven vertraut zu machen.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester sollte möglichst im 3. Fachsemester absolviert werden. Die Studierenden erhalten für ein Auslandsstudium maximal ein Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von vier DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23.06.2021

Köln, den 23.06.2021

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

III. Modulhandbuch Master of Arts Tanzvermittlung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln (Prüfungsordnung vom 23.06.2021)

„Vermittlung“ im Tanz und vom Tanz ausgehend bietet nicht nur im Bereich kultureller Bildungs- und Vermittlungsarbeit vielgestaltige berufliche Perspektiven. Das Aktionsfeld „Vermittlung“ bildet heute einen exemplarischen Aushandlungsraum für gesamtgesellschaftlich relevante Fragen. Die Bedeutung, die der Auseinandersetzung mit der körperlichen Dimension von Lern-, Transfer-, und Kreativprozessen heute beigemessen wird, hat den Bedarf an körpersensiblen Vermittlungskompetenzen in einer Vielzahl von Tätigkeitsbereichen in diversen gesellschaftlichen Kontexten fundamental verändert und verstärkt.

Diese Entwicklung greift der konsekutive Masterstudiengang Tanzvermittlung strukturell und inhaltlich auf: „Vermittlung“ wird als ein zukunftsweisendes Aktionsfeld für Praktiker*innen mit unterschiedlichster Vorausbildung begriffen, die ihre Erfahrung mit Tanz und seinen Potenzialen bzw. ihr forschungsbezogenes Interesse an diesen vertiefen und weiterentwickeln wollen. Das Programm gibt Studierenden die Möglichkeit, sich in der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung mit Tanz ein umfangreiches Instrumentarium zur Gestaltung und Analyse körperbasierter Vermittlungsprozesse anzueignen.

Das zu Grunde liegende Vermittlungsverständnis ist breit und interdisziplinär gefasst. Die im Studiengang erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen befähigen Studierende, ihr tänzerisches, künstlerisch-choreographisches und/oder auf körperlich-leibliche Vermittlungsprozesse in anderen Arbeitsfeldern ausgerichtetes Profil aus einer politisch und gesellschaftlich sensibilisierten praktischen und theoretischen Perspektive auf „Vermittlung“ heraus zu schärfen.

Studierende entwickeln und vertiefen tanzspezifische Kompetenzen in einem Lernumfeld, das praktisch und analytisch die Entwicklung innovativer Herangehensweisen an Vermittlung fördert. Dies geschieht in der Auseinandersetzung mit singulären künstlerischen Praxen, mit den Bedingungen kollektiver (Lern-) Prozesse, mit Aspekten von körperlicher Reflexivität und „embodied learning“ sowie durch vergleichende Einblicke in Vermittlungskonzepte in und aus diversen Bildungskontexten. Ein Schwerpunkt der Formate des Curriculums liegt auf der praktischen und theoretischen Erprobung und Reflexion gruppenorientierter Arbeitsweisen, die einen bewussten Umgang mit Diversität fördern, sowie auf Methoden, die ein selbstorganisiertes und selbstverantwortliches Lernen ermöglichen. Zusammengeführt werden die Teilbereiche (u.a. tanzkünstlerisch-choreographische Ansätze, Körper- und Trainingspraxen, inter- und transdisziplinäre Zugänge zu Wissenstransfers und Bildungsprozessen, Verfahren Künstlerischer Forschung) in der kontinuierlich stattfindenden individuellen Projektarbeit der Studierenden. Mit zunehmender Konkretisierung ihrer jeweiligen Spezialisierungen und ihrer kontinuierlich erworbenen Expertisen haben sie darüber hinaus die Möglichkeit, über Wahlmodule und die individuelle Begleitung durch Mentor*innen eigene Schwerpunkte zu setzen.

Modultitel deutsch:

Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I

Studiengang: MA Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 300 Stunden
----------	---	------------------------	-----------------------	------------------	-------------------------------------

Modulstruktur:							
	N r.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	PS	Gruppenprozesse und kollaborative Verfahrensweisen I 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15
	2	PS	Gruppenprozesse und kollaborative Verfahrensweisen II 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15
	3	PS	Kommunikation und Feedbackprozesse I 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15
	4	PS	Kommunikation und Feedbackprozesse II 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15
	5	Ü	Laboratorium I 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	6	Ü	Laboratorium II 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	7	Ü	Laboratorium III 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45

4	Qualifikationsziel: Studierende haben sich eine körperlich-reflexive und diskursive Sensibilität für die Besonderheiten und Bezugssysteme von vermittlungsorientierter Arbeit im Tanz angeeignet. Sie
----------	---

	<p>verfügen über ein Spektrum interdisziplinärer Konzepte und Verfahren, die insbesondere für kollaborative und kollektive Settings in Vermittlungskontexten von Relevanz sind.</p> <p>Inhalte:</p> <p>Im Rahmen des Moduls setzen sich Studierende praktisch und theoretisch mit Merkmalen, Phänomenen und Konzepten gruppen- und vermittlungsorientierter Prozesse und Arbeitssituationen im Tanz auseinander. Dazu gehört ein differenziertes Verständnis von im Arbeitsfeld relevanten Begrifflichkeiten wie z.B. ‚ko-kreativ‘, ‚kollaborativ‘, ‚kollektiv‘. Während co-kreative Prozesse das zwischenmenschliche Zusammenspiel kreativer Potenziale betonen, liegt der Fokus kollaborativer Prozesse auf der ganzheitlichen und kontinuierlichen Mitarbeit Aller und der Vermeidung einer Aufteilung in Arbeitsbereiche. Im Kollektiven wird die gestaltende Mit-Verantwortlichkeit aller Teilnehmenden gleichermaßen angestrebt. Darüber hinaus werden in einer interdisziplinär erweiterten Perspektive Ansätze aus anderen Praxis- und Wissenschaftsbereichen einbezogen (wie z.B. Prinzipien Gewaltfreier Kommunikation, Feedback-Methoden oder strukturelle Rahmenbedingungen von Collective/Shared Leadership). Im Rahmen der Laboratorien konzeptionieren, gestalten, explorieren und reflektieren die Studierenden diverse Vermittlungsformate vor dem Hintergrund insbesondere gruppen- und vermittlungsorientierter Prozesse im Tanz.</p> <p>Kompetenzerwerb: Studierende haben sich ein Verständnis von Vermittlung mit einem besonderen Blick auf gruppenspezifische Prozesse erarbeitet, indem sie im Tanz dahingehend relevante Begriffe/Praktiken und ihre Genealogie in einer interdisziplinären Breite verorten können. Auf dieser Grundlage unterscheiden sie praktisch und analytisch, situativ und kontextbezogen Aspekte und Verfahren und bringen sie in kleineren Formaten zur Anwendung. Damit verfügen sie über erste Anhaltspunkte für eine fundierte Selbstverortung als Tanzvermittler*innen mit Blick auf die Spezifika der je eigenen Praxis.</p>
--	--

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
----------	---

6	<p>Leistungsprüfung:</p> <p>[] besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) [] Modulprüfung (MP)</p> <p>[X] Studienleistung (SL)</p>
----------	---

7	<p>Prüfungsleistung/en:</p> <p>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen</p>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	zu 5.-7.Ein selbstgewähltes praktisch orientiertes Vermittlungsformat im Rahmen der Laboratorien I-III (SL, benotet)	Ca. 30 Min.	100%

8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Studienleistung bestanden wurde und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.</p>
----------	--

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
11	Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.
13	Modulbeauftragte*r:
14	Sonstiges:

Modultitel deutsch:
Zeitgenössische Tanzpraktiken - Prozesse und Perspektiven
Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 1	LP: 6	Workload (h): 180
----------	---	------------------------	-----------------------	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:								
	N r.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	PS	Choreographische/partizipative/interdisziplinäre Verfahrensweisen I 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15
	2	PS	Choreographische/partizipative/interdisziplinäre Verfahrensweisen II 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15
	3	PS	Körperwahrnehmungsmethoden I 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15
	4	PS	Körperwahrnehmungsmethoden II 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15
	5	PS	Zeitgenössische Tanzpraktiken I 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15
	6	PS	Zeitgenössische Tanzpraktiken II 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15

4	<p>Qualifikationsziel: Studierende können aus praktischer und theoretischer Perspektive ein breites Spektrum zeitgenössischer Tanzpraktiken überblicken und systematisierend erfassen. Sie sind in der Lage, selbständig Kategorien und Forschungsformate zur Unterscheidung und kritisch-konstruktiven Reflexion unterschiedlicher Arbeitsweisen und Formsprachen zu entwickeln.</p> <p>Inhalte: Das Modul vermittelt einen vergleichenden Einblick in zeitgenössische Tanzpraktiken. Dazu zählen choreografische Perspektiven, improvisatorisch-kompositorische Arbeitsweisen, hybride</p>
----------	--

	<p>Trainingsformen, somatische Praktiken oder interdisziplinäre Zugänge. Ziel ist nicht die substantielle Durchdringung einer bestimmten Praxis oder Technik. Studierende erarbeiten sich vielmehr einen möglichst breiten tanzpraktischen Erfahrungsraum als Referenzrahmen, um die Unterschiede körperbasierter Vermittlungsprozesse körperlich und sprachlich zu erfassen. Dieser individuelle Prozess wird dokumentiert, begleitet und in der Gruppe diskutiert. Ziel ist es, Studierenden analytische und komparatistische Kompetenzen im Umgang mit den systemischen und systematischen Aspekten von Inkorporierungsprozessen im Tanz zu vermitteln. Damit bilden die Inhalte des Moduls die Grundlage und Ergänzung der kontinuierlich und längerfristig angelegten Aneignung, Analyse und Reflexion von Tanzpraxis im Rahmen von Modul IV.</p> <p>Kompetenzerwerb: Studierende erproben in tänzerischen Trainings- und Produktionsprozessen die Entwicklung von Aufzeichnungsmethoden, Kategorien und Systematisierungen mit dem Ziel der Dokumentation und Kommunikation ihrer Erkenntnisse. Sie entwickeln ein körperliches und begriffliches Instrumentarium zur differenzierenden Betrachtung, Beschreibung und Analyse körperbasierter Vermittlungsprozesse. Sie erlangen ein erstes Bewusstsein für Erfordernisse und Herausforderungen praktisch-theoretischer Forschung im Tanz.</p>									
5	<p>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine</p>									
6	<p>Leistungsprüfung: [] besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) [] Modulprüfung (MP)</p>									
7	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="248 1189 983 1227">Prüfungsleistung/en: keine</th> <th data-bbox="983 1189 1155 1227">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1155 1189 1418 1227">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="248 1227 983 1305">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen</td> <td data-bbox="983 1227 1155 1305"></td> <td data-bbox="1155 1227 1418 1305"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 1305 983 1357"></td> <td data-bbox="983 1305 1155 1357"></td> <td data-bbox="1155 1305 1418 1357"></td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en: keine	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					
Prüfungsleistung/en: keine	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen										
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.</p>									
9	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: entfällt</p>									
10	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p>									
11	<p>Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.</p>									
12	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.</p>									

13	Modulbeauftragte*r:
-----------	----------------------------

14	Sonstiges:
-----------	-------------------

Modultitel deutsch:

Sprachen der Vermittlung I

Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 1	LP: 8	Workload (h): 210
----------	---	------------------------	-----------------------	-----------------	-----------------------------

Modulstruktur:								
	N r.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	S	Diskurse zu einer diversitätssensiblen/ diskriminierungskritischen/ gesellschaftspolitischen Vermittlungspraxis I 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 Stunden / 2 SWS	Ca. 60
	2	S	Schreibwerkstatt 1.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30 Stunden / 2 SWS	Ca. 90
	3	S	Projektmanagement 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 15

4	Qualifikationsziel:
	Studierende erproben sprachliche Werkzeuge und können sich in Grundlagen einen erweiterten theoretischen Horizont erschließen. Dies umfasst auch die künstlerisch-forschende oder wissenschaftliche Begleitung bis hin zu Analyse und Evaluation.
	Inhalte:
	Das Modul widmet sich der Verwobenheit von Vermittlung mit Diskursen von Gemeinschaft, Hegemonie und sozialer Identität. Besonders berücksichtigt werden dabei das komplexe Verhältnis von Vermittlung und Sprachlichkeit sowie die Anforderungen einer diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen Sprache. Veranstaltungen des Moduls integrieren sprachphilosophische, linguistische, künstlerische, kultur- und politikwissenschaftliche Konzepte und Ansätze mit dem Ziel, Studierenden ein Instrumentarium zur theoretischen Kontextualisierung von ‚Sprachen der Vermittlung‘ bereitzustellen. Zugleich fördern sie das individuelle Experimentieren mit Formaten und Sprachen des Schreibens, um eigene Begrifflichkeiten zu entwickeln. Das Modul beinhaltet zudem eine Einführung in die aktuellen Kontexte, Strukturen und Netzwerke, in denen die jeweiligen Textsorten formuliert und gelesen werden, u.a. im Projektmanagement, der Förderung und Öffentlichkeitsarbeit von Vermittlungsprojekten. In enger Anbindung an ihre konkreten Erfahrungen und Projekte im

	<p>Rahmen des Studiums entwerfen Studierende sprachbasierte Dokumentations-, Analyse- und Reflexionsformate.</p> <p>Kompetenzerwerb: Über die Auseinandersetzung mit Konzepten von Sprache und Sprachlichkeit erarbeiten sich Studierende Grundlagen für eine theoretische Reflexion der Relevanz und Funktion von Sprache in Vermittlungsprozessen unter Berücksichtigung diversitätssensibler und diskriminierungskritischer Perspektiven. Über eine vielgestaltige Schreibpraxis entwickeln sie Begrifflichkeiten, um die eigene Praxis zu situieren und zu kommunizieren.</p>												
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:												
6	<p>Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Studienleistung (SL)</p>												
7	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zu 2: Essay in Form einer autobiographischen, künstlerisch-vermittelnden Selbstreflexion (SL, unbenotet)</td> <td>ca. 10 Seiten</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					Zu 2: Essay in Form einer autobiographischen, künstlerisch-vermittelnden Selbstreflexion (SL, unbenotet)	ca. 10 Seiten	
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %										
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen													
	Zu 2: Essay in Form einer autobiographischen, künstlerisch-vermittelnden Selbstreflexion (SL, unbenotet)	ca. 10 Seiten											
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Studienleistung bestanden wurde und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.</p>												
9	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: keine</p>												
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:												
11	<p>Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.</p>												
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.												
13	Modulbeauftragte*r:												
14	Sonstiges:												

Modultitel deutsch:

Trainingsforschung und Körperwissen

Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2-4] Sem.	Fachsem.: Wahlweise zu belegen in 2-4 von 4 Semestern der Regelstudienzeit	LP: 16	Workload (h): 480 Stunden
----------	---	--------------------------	--	------------------	-------------------------------------

Modulstruktur:							
3	N	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
		1	PS	Trainingspraxis und Trainingsforschung I 1.-4. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 Stunden /2 SWS
	2	PS	Trainingspraxis und Trainingsforschung II 1.-4. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 Stunden /2 SWS	Ca. 60
	3	PS	Trainingspraxis und Trainingsforschung III 1.-4. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 Stunden /2 SWS	Ca. 60
	4	PS	Trainingspraxis und Trainingsforschung IV 1.-4. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 Stunden /2 SWS	Ca. 60
	5	S	Körperwissen I 1.oder 3. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden /1 SWS	Ca. 45
	6	S	Körperwissen II 2.oder 4. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden /1 SWS	Ca. 45

7	Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen		
	Zu 1-4: Verfassen eines Berichtes basierend auf eigenen Beobachtungen und Analysen im Kontext des Formates ‚Training‘ (SL, benotet)	ca. 15 Seiten	50%
	Zu 5+6: Klausur (SL, benotet)	ca. 2 Stunden	50%

8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Studienleistungen bestanden wurden und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.
---	--

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%
---	--

10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:
----	--

11	Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.
----	--

12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.
----	--

13	Modulbeauftragte*r:
----	----------------------------

14	Sonstiges:
----	-------------------

Modultitel deutsch:
Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz II
Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 2.-3.	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	------------------------	---------------------------	------------------	-----------------------------

Modulstruktur:								
	N r.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	Ü	Laboratorium V 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	2	Pro-K	Projektkolloquium 2.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 75
	3	Ü	Laboratorium VI 3. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	4	Pro-K	Projektkolloquium 3.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 75

4	Qualifikationsziel: Studierende sind sich einer körperlich-reflexiven und diskursiven Vermittlungsweise bewusst, um die Besonderheiten und Bezugssysteme von vermittlungsorientierter Arbeit im Tanz erfassen zu können und für ihre eigene Vermittlungspraxis anwenden zu können. Sie greifen für Ausgestaltung, Durchführung und Analyse diverser kollaborativer und kollektiver Vermittlungsprozesse, -formate und -situationen auf ein umfangreiches Instrumentarium an
----------	---

	<p>Methoden zurück und sind in der Lage, diese in ihrer eigenen Vermittlungspraxis zu berücksichtigen.</p> <p>Inhalte: Auf Grundlage der im Modul ‚Kollaborative und kollektive Arbeitsweisen im Tanz I‘ vermittelten Konzepte und Inhalte erarbeiten, konzeptionieren, erproben und reflektieren Studierende zunehmend die Gestaltung komplexerer Vermittlungsformate. Diese können z.B. in Form von Laborformaten künstlerischen Forschens, Präsentations-, Vermittlungs- und Austauschformaten oder Settings für künstlerisch-choreographisches Arbeiten stattfinden. Studierende gestalten ihre Formate entsprechend der besonderen Merkmale und Herausforderungen gruppen- und vermittlungsorientierter Prozesse und Arbeitssituationen im Tanz. Dabei schärfen sie zunehmend die besonderen Merkmale ihrer eigenen Praxis und machen diese über diverse Vermittlungsstrategien zugänglich.</p> <p>Kompetenzerwerb: Studierende agieren souverän mit im Tanz relevanten Begriffen/ Praktiken und ihrer Genealogie in einer interdisziplinären Breite. Auf dieser Grundlage unterscheiden sie praktisch und analytisch, situativ und kontextbezogen Aspekte und Verfahren kollaborativer und kollektiver Prozesse, identifizieren sie in ihrer eigenen Praxis und bringen sie in komplexeren Vermittlungsformaten zur Anwendung. Damit verfügen sie über ein Spektrum an Anhaltspunkten für eine fundierte Selbstverortung als Tanzvermittler*innen in gruppenorientierten Settings und in Resonanz zu allgemeineren gesellschaftlichen und sozialen Phänomenen und Prozessen.</p>
--	--

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
----------	---

6	<p>Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Studienleistung (SL)</p>
----------	--

Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
7	<p>zu 2. Selbstgewähltes Vermittlungs- und/oder Präsentationsformat, das diverse Feedbackmethoden mit einbezieht (SL, benotet)</p> <p>zu 4. Selbstgewähltes Vermittlungs- und/oder Präsentationsformat, das diverse Feedbackmethoden mit einbezieht (SL, benotet)</p>	<p>Ca. 20 Min. Präsentation</p> <p>Ca. 30 Min. Präsentation</p>	<p>50%</p> <p>50%</p>

8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Studienleistungen bestanden wurden und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.</p>
----------	--

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:
11	Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen
13	Modulbeauftragte*r:
14	Sonstiges:

Modultitel deutsch:

Sprachen der Vermittlung II

Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 2	LP: 8	Workload (h): 240 Stunden
----------	---	------------------------	-----------------------	-----------------	-------------------------------------

Modulstruktur:							
	N r.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	S	Diskurse zu einer diversitätssensiblen/diskriminierungskritischen/gesellschaftspolitischen Vermittlungspraxis II 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 Stunden / 2 SWS	Ca. 90
	2	S	Feldforschungsmethoden 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 Stunden / 2 SWS	Ca. 90

4	Qualifikationsziel: Studierende verfügen über sprachliche Werkzeuge und einen erweiterten theoretischen Horizont, um Vermittlungsprojekte und -prozesse von der Konzept- und Förderantragstellung bis hin zur situativen Anleitung, sowie von ihrer künstlerisch-forschenden oder wissenschaftlichen Begleitung bis hin zu ihrer Analyse und Evaluation zu dokumentieren, kommunizieren und reflektieren. Mithilfe von Feldforschungsmethoden können sie Vermittlungsprozesse kontextspezifisch und situativ beobachtend begleiten und analysieren.
	Inhalte: Das Modul widmet sich vertiefend der Verwobenheit von Vermittlung mit Diskursen von Gemeinschaft, Hegemonie und sozialer Identität. Es werden verstärkt das individuelle Experimentieren mit Formaten und Formen des Schreibens gefördert, um die Ausbildung einer eigenen ‚Sprache‘ der Vermittlung aus diskurspraktischer Perspektive weiter zu vertiefen. Das Spektrum reicht von Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens über kreatives Schreiben bis hin zur Formulierung von Konzepten, Programmtexten und Förderanträgen. Die Vermittlung von Feldforschungsmethoden ermöglicht Studierenden in Vorbereitung auf die Wahlmodule im 2. und 3. Semester eine Basis analytischer und begleitend beobachtender Werkzeuge, um spezifische Kontexte, innerhalb derer Vermittlungsprojekte stattfinden können, erfassen, einordnen und benennen zu können.
	Kompetenzerwerb:

Studierende vertiefen ihre Auseinandersetzung mit Konzepten von Sprache und Sprachlichkeit und machen sie in der Beschreibung und Gestaltung konkreter eigener Vermittlungsprozesse fruchtbar. Sie entwickeln dabei zunehmend eine eigene ‚Sprache‘, die für ihre Praxis und Felder im Kontext von Vermittlung von Relevanz ist.

5 Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

6 Leistungsprüfung:
 besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) Modulprüfung (MP)
 Studienleistung (SL)

Prüfungsleistung/en:			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
7	Zu 1: Hausarbeit (SL, benotet)	ca. 30 Seiten	100%
	Zu 2. Konzept für eine Feldforschungsstudie in Bezug auf ein Wahlmodul (SL, unbenotet)	ca. 10 Seiten	

8 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:
 Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Studienleistungen bestanden wurden und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.

9 Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:
 10%

10 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

11 Anwesenheit:
 Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.

12 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.

13 Modulbeauftragte*r:

14 Sonstiges:

Der **Wahlmodulbereich** im 2. und 3. Semester ermöglicht Studierenden in seiner Konzeption eine individuelle Vertiefung in spezifischen Feldern und Kontexten, innerhalb derer Vermittlungsprozesse stattfinden.

Studierende wählen aus insgesamt vier thematischen Segmenten zwei Wahlmodule aus. Es dürfen bis zu drei gewählt werden. Sie wählen damit weniger einen bestimmten Karriereweg, als dass sie sich über ihre jeweilige Wahlmodul-Konstellation spezifische erweiterte Perspektiven auf ihre eigene Praxis in möglichen zukünftigen hybriden Wirkungskontexten, aber auch spezifischen Tätigkeitsfeldern erarbeiten. Sich in ihren Bezugsfeldern und spezifischen Inhalten unterscheidend, beziehen sich alle vier Wahlmodule aufeinander und sind in Struktur und Aufbau aufeinander abgestimmt.

Alle Wahlmodule sind so konzeptioniert, dass sie eine anwendungsorientierte Vermittlungspraxis im professionellen Feld ermöglichen, fördern und fordern. Die Durchführung von Praktika und Projekten bilden daher einen wesentlichen Anteil innerhalb der jeweiligen Wahlmodule. Im Rahmen von **Praktika** sammeln Studierende durch Teilhabe und Mitarbeit an Projekten im professionellen Feld Erfahrungen und erlangen einen Einblick in die Spezifika spezifischer Kontexte, innerhalb derer Vermittlungsformate stattfinden können. Innerhalb von **Projekten** konzeptionieren, organisieren, führen durch und reflektieren Studierende eigene Vorhaben im Kontext von Vermittlungspraxis im professionellen Feld. Der Durchführung von Projekten – von der Konzeptidee bis hin zur Evaluation und abschließenden Präsentation innerhalb der Studierendengruppe – wird mit Blick auf die Anwendung erworbener Werkzeuge und Kompetenzen in einem professionellen Kontext besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie werden dabei von Mentor*innen begleitet.

Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

7a Vermittlung im Kontext tänzerischer und choreographischer Praxis

7b Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten Kultureller Bildung

7c Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven

7d Vermittlung an der Schnittstelle von Kunstproduktion und Öffentlichkeit

Wahlpflichtmodultitel deutsch:

Vermittlung im Kontext tänzerischer und choreographischer Praxis

Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 7a	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 2 oder 3	LP: 12	Workload (h):
----------	--	------------------------	------------------------------	------------------	----------------------

Modulstruktur:							
	N r.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	PS	Perspektiven auf tänzerische und choreographische Verfahrensweisen und Praktiken I 2.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	2	PS	Perspektiven auf tänzerische und choreographische Verfahrensweisen und Praktiken II 2.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	3	Pra	Praktikum im Bereich tänzerischer und/oder choreographischer Verfahrensweisen und Praktiken 2.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4		Ca. 120
	4	Pro + C	Konzeptentwicklung, Projektdurchführung, Evaluation und Mentoring 2.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 105

4	<p>Modulbeschreibung/Kompetenzen:</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Studierende sind in der Lage, für ihre jeweiligen Formate in den Bereichen ‚Zeitgenössische Trainingspraxis‘, ‚Probenarbeit bzw. Stückentwicklung‘ und/oder ‚künstlerisch-choreographische Recherche‘ affine Methoden und Praktiken sinnhaft-strukturiert einzubeziehen, zu vermitteln und zu evaluieren. Sie können ihre Praxis hinsichtlich konkreter</p>
----------	--

	<p>beruflicher Zielsetzungen kritisch-reflexiv in diesem Feld verorten und haben Erfahrung im Durchführen und Evaluieren eigener Trainingsformate und/oder künstlerischer/choreographischer Prozesse in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen und Akteur*innen gesammelt.</p> <p>Inhalte:</p> <p>Das Wahlmodul richtet sich an Studierende, die über eine mehrjährige körperlich-künstlerische Praxis verfügen und ihre Kompetenzen in diesem Bereich weiter entwickeln möchten. Im Rahmen des Wahlmoduls setzen Studierende eigene Schwerpunkte im Bereich der ‚Zeitgenössischen Trainingspraxis‘, ‚Probenarbeit bzw. Stückentwicklung‘ und/oder ‚künstlerisch-choreographische Recherche‘. Alle genannten Formate stellen komplexe Settings dar, die somatische, körpererforschende und nachahmend-inkorporierende Ansätze von Lernen miteinander verbinden. Ein Schwerpunkt im Rahmen des Wahlmoduls liegt daher auf der konzeptionellen Ausarbeitung und Erprobung praktischer Formate innerhalb der genannten Bereiche, die Lern- und Aneignungsprozesse als transformative Prozesse verhandeln und Inkorporierung als komplexes Ereignis zwischen Anpassungs- und Selbstermächtigungsprozessen verstehen. Um Formate der Studierenden in die Anwendung mit unterschiedlichen Teilnehmenden zu bringen, erproben Studierende diese und führen Projekte in Kooperation mit Partnerinstitutionen und -Akteur*innen außerhalb und innerhalb der Hochschule durch, reflektieren und evaluieren sie.</p> <p>Kompetenzerwerb:</p> <p>Studierende sind sich der Komplexität der Formate ‚Zeitgenössische Trainingspraxis‘, ‚Probenarbeit bzw. Stückentwicklung‘ und/oder ‚künstlerisch-choreographische Recherche‘ als spezifischen Erfahrungsräumen bewusst und haben sich Werkzeuge angeeignet, entsprechende Formate prinzipiengelernt zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren. Studierende können anwendungsorientiert in der Verschränkung ihrer körperlich-reflexiven Auseinandersetzung mit aktuellen zeitgenössischen Trainingsformen und künstlerisch-choreographischen Arbeitsformaten eigene Projekte entwickeln.</p>
--	---

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
----------	---

6	<p>Leistungsprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Studienleistung (SL)</p>
----------	---

	Prüfungsleistung/en: keine		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
7	Zu 4. Projektdokumentation in einem selbstgewählten Format, z.B. Präsentation, schriftliche Arbeit, Workshop, partizipatives Format (SL, benotet)	Ca. 20 Seiten oder ca. 45 Minuten	100%

8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Studienleistung bestanden wurde und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.</p>
----------	--

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:
11	Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.
13	Modulbeauftragt*r:
14	Sonstiges:

Wahlpflichtmodultitel deutsch:

Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten Kultureller Bildung

Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 7b	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 2 oder 3	LP: 12	Workload (h):
----------	--	------------------------	------------------------------	------------------	----------------------

Modulstruktur:							
	N r.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	PS	Perspektiven auf Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten I 2.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	2	PS	Perspektiven auf Vermittlung in formalen und nonformalen Kontexten II 2.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	3	Pra	Praktikum in formalen oder nonformalen Kontexten 2.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4		Ca. 120
	4	Pro+ C	Konzeptentwicklung, Projektdurchführung, Evaluation und Mentoring 2.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 105

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:
	<p>Qualifikationsziel: Studierende können Praktiken, Methoden und Verfahrensweisen aus dem Feld des zeitgenössischen Tanzes, die spezifisch für Vermittlungs- und Bildungsprojekte in formalen und non-formalen Kontexten relevant sind, differenzieren, reflektieren und anwenden. Sie haben Erfahrung im Konzipieren, Durchführen und Evaluieren eigener Vermittlungsformate und -projekte in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen und Akteur*innen.</p> <p>Inhalte: Das Wahlmodul richtet sich an Studierende, die ihre tanzkünstlerisch-tanzvermittelnde Praxis im Bereich der Kulturellen Bildung verorten bzw. weiter vertiefen möchten. Inhalte dieses Moduls umfassen die Reflexion und Analyse der besonderen Bedingungen von kulturellen</p>

	<p>Bildungsprojekten durch, mit und von Tanz ausgehend in diversen schulischen und außerschulischen Kontexten. Unter Betonung des transformatorischen Potenzials künstlerischer Vermittlungsprozesse werden z.B. gezielt Beispiele und Möglichkeiten diskutiert, gerade im Kontext der ‚Institution Schule‘ experimentell und forschungsorientiert vorzugehen. In eigenen Formaten und Projekten werden diese mit Blick auf den jeweiligen formalen bzw. non-formalen Bildungskontext aufbereitet, realisiert, reflektiert und evaluiert. Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf der praktischen und theoretischen Auseinandersetzung mit künstlerisch-choreographischen, künstlerisch-forschenden, partizipativen und/oder inter- bzw. transdisziplinären Verfahrensweisen einerseits und andererseits auf der Reflexion der Rahmenbedingungen und Bezugssysteme der Wertzuschreibung je gegebener Bildungskontexte für Projekte der Kulturellen Bildung im Tanz andererseits. Projektarbeiten/ Kooperationen finden z.B. mit dem FB Musikpädagogik, Tanzvermittlung nrw und anderen Trägern, Vereinen und Bildungseinrichtungen statt.</p> <p>Kompetenzerwerb: Studierende sind in der Lage, Konzepte und Projektformate im zeitgenössischen Tanz für die formale und non-formale Bildung zu konzeptionieren, zu realisieren, zu reflektieren und zu evaluieren. Sie können zwischen diversen Zugängen tanzkünstlerisch-vermittelnder Praktiken differenzieren und sie kontextsensibel einsetzen. Sie können mit Blick auf ihre künstlerische sowie vermittelnde Praxis eigene Projekte kontextualisieren und reflektieren sowie sich mit Kenntnis der aktuellen Situation im Arbeitsfeld positionieren. Sie realisieren ihre Vorhaben in Kooperation mit Partnerinstitutionen, reflektieren und evaluieren diese.</p>
--	---

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
----------	---

6	<p>Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Studienleistung (SL)</p>
----------	---

	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
7	Zu 4. Projektdokumentation in einem selbstgewählten Format, z.B. Präsentation, schriftliche Arbeit, Workshop, partizipatives Format (SL, benotet)	Ca. 20 Seiten oder ca. 45 Minuten	100%
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Studienleistung bestanden wurde und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.		

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %
----------	---

10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:
-----------	--

11	Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.
13	Modulbeauftragt*r:
14	Sonstiges:

Wahlpflichtmodultitel deutsch:
Vermittlung als Aushandlungsraum globaler Perspektiven
Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 7c	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 2 oder 3	LP: 12	Workload (h):
----------	--	------------------------	------------------------------	------------------	----------------------

Modulstruktur:							
	N	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	PS	Vermittlung im Kontext globaler Perspektiven I 2. oder 3.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	2	PS	Vermittlung im Kontext globaler Perspektiven II 2. oder 3.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	3	Pra	Praktikum im Kontext globaler Perspektiven 2. oder 3.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4		Ca. 120
	4	Pro+C	Konzeptentwicklung, Projektdurchführung, Evaluation und Mentoring 2. oder 3.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 105

4	Qualifikationsziel: Hinsichtlich konkreter beruflicher Zielsetzungen im Feld verorten Studierende ihre Praxis im globalen wie trans-lokalen Kontext mit einem Schwerpunkt auf vielperspektivischen und kulturell inklusiven Formen der Zusammenarbeit. Sie haben sich Kenntnisse und Verfahrensweisen angeeignet, um hegemoniale körperbasierte Formationen zu bearbeiten und zu verhandeln. Studierende sind in der Lage, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und ‚community‘-sensiblen Akteur*innen eigene Formate zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren. Hinsichtlich konkreter beruflicher Zielsetzungen im Feld verorten Studierende ihre Praxis im globalen wie im trans-lokalen Kontext mit einem Schwerpunkt auf vielperspektivischen Formen der Zusammenarbeit und Gemeinschaftsbildung.
----------	---

	<p>Inhalte:</p> <p>Das Wahlmodul richtet sich an Studierende, die ihre vermittelnde Praxis in einem globalen Kontext entwickeln und reflektieren wollen. Dabei werden in individuellen und kollektiven Settings vermittelnde Praktiken und Strategien, die kritisch-konstruktiv eine teilhabende Interaktion befördern und damit kontextspezifisch Verhältnisse von Individuum und Gemeinschaft, künstlerischer und aktivistischer Praxis, gesellschaftlicher Hegemonie und Widerstand körperlich materialisieren und reflektieren, untersucht. So werden ethische, politische und historische Verstrickungen und Spannungen über verschiedene Gesellschaften hinweg beleuchtet, um trans-lokale und die auf ihre jeweilige Situietheit, Lokalität und Räumlichkeit fokussierenden Bedingungen von Arbeitsweisen und Praktiken im, mit und durch Tanz befragt. In einer so verstandenen globalen Perspektive kann Diversität in Praktiken und Situationen der Vermittlung durch die Bewusstheit der komplexen Verflechtung von Prozessen des Wahrnehmens, Prozessierens und Durchdringens kontrovers erfahr- und verhandelbar werden. In diesem Zusammenhang setzt sich das Modul kritisch mit nach wie vor weit verbreiteten Konzepten wie „Tradition“, „immaterielles Kulturerbe“, „Ritual“, „Folklore“, „nicht-Europäisch“ und „Ost-West“ auseinander. Studierende konzipieren, realisieren und evaluieren eigene Projekte in Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und community-basierten Akteur*innen in NRW und im Rückgriff auf eigene Netzwerke und Partner*innen.</p> <p>Kompetenzerwerb:</p> <p>Studierende lernen, kritisch-reflexiv das Zusammenspiel individueller Eigenschaften mit Prozessen der Gemeinschaftsbildung zu hinterfragen und die Notwendigkeit einer Problematisierung der westeuropäischen Unterscheidung zwischen künstlerischen und kulturell-gesellschaftlichen Handlungen und Settings in ihre Projekte entsprechend mit einzubeziehen. In diesem Sinne wird für eine verkörperte Positionalität im Rückgriff u.a. auf vielperspektivische, trans-lokale Formen künstlerischen Engagements in einem globalen Kontext sensibilisiert. Sie können dabei anwendungsorientiert die in den Grundlagenmodulen erworbenen Kompetenzen im analytischen Verständnis und der praktischen Durchdringung der Materialität und gesellschaftspolitischen Dimension von Vermittlungsprozessen zusammenführen.</p>
--	---

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
---	---

6	<p>Leistungsprüfung:</p> <p>[] besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) [] Modulprüfung (MP)</p> <p>[X] Studienleistung (SL)</p>
---	---

	Prüfungsleistung/en: keine		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
7	Zu 4. Projektdokumentation in einem selbstgewählten Format, z.B. Präsentation, schriftliche Arbeit, Workshop, partizipatives Format (SL, benotet)	Ca. 20 Seiten oder ca. 45 Minuten	100%

8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Studienleistung bestanden wurde und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:
11	Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.
13	Modulbeauftragt*r:
14	Sonstiges:

Modultitel deutsch:

Vermittlung an der Schnittstelle von Kunstproduktion und Öffentlichkeit

Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 7d	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 2 oder 3	LP: 12	Workload (h):
----------	--	------------------------	------------------------------	------------------	----------------------

Modulstruktur:							
	N	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	PS	Perspektiven auf und Verfahren zu Kunstproduktion und Öffentlichkeit I 3.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	2	PS	Perspektiven auf und Verfahren zu Kunstproduktion und Öffentlichkeit I 3.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 45
	3	Pra	Praktikum im Kontext von Kunstproduktion und Öffentlichkeit 3.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4		Ca. 120
	4	Pro+C	Konzeptentwicklung, Projektdurchführung, Evaluation und Mentoring 3.Modulsemester	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	15 Stunden / 1 SWS	Ca. 105

4	Qualifikationsziel: Studierende haben einen Überblick über aktuelle Vermittlungspraktiken und -formate erhalten, die sich an eine erweiterte Öffentlichkeit/ Zuschauer*innenschaft richten und in einer Bandbreite von Settings und Kontexten der künstlerischen Produktion und Präsentation Formen der Teilhabe an und des Zugangs zu künstlerischen Arbeiten eröffnen. Studierende sind in der Lage, tanzspezifische und interdisziplinäre Perspektiven zu verknüpfen. Sie haben Erfahrung im Konzipieren, Durchführen und Evaluieren eigener Vermittlungsformate in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen und Akteur- *innen gesammelt und
----------	--

	<p>können ihre Praxis hinsichtlich konkreter beruflicher Zielsetzungen kritisch-reflexiv in diesem Feld verorten.</p> <p>Inhalte:</p> <p>Das Wahlmodul richtet sich an Studierende, die zur Entwicklung experimenteller und kontextsensibler Formate nah zur Produktion und Präsentation künstlerischer Arbeiten beitragen möchten und ihre Praxis an dieser Schnittstelle verorten. Vermittlung vollzieht sich hier z.B. als dramaturgischer oder kuratorischer Zugang, der in Bereichen wie Öffentlichkeitsarbeit, Programmarbeit oder des Audience Developments heute zunehmend sinnlich-rezeptive und partizipative Aspekte in die Gestaltung seiner Formate mit einbezieht. In Auseinandersetzung mit Fragen der Zugänglichkeit von Kunst und den Modi von Teilhabe an künstlerischen Projekten und Prozessen werden aktuelle Beispiele für die (sprach- und/ oder körperbasierte) Rahmung, Begleitung und Kommunikation künstlerischer Arbeiten im Tanzfeld, aber auch in einer erweiterten interdisziplinären Perspektive diskutiert und in Beziehung gesetzt. Verfahrensweisen werden praktisch und theoretisch untersucht, analysiert und aufbereitet. Dabei setzen sich Studierende mit den Spezifika unterschiedlicher Präsentationsdispositive (z.B. Bühne, Ausstellung, öffentlicher Raum) und institutioneller Kontexte (z.B. Theater, Museum, künstlerische und wissenschaftliche Labors) auseinander. Studierende konzipieren eigene Projektformate und bringen diese zur Anwendung. Dazu werden Projektarbeiten/Kooperationen z.B. mit diversen öffentlichen Kunsteinrichtungen oder mit Kunsthochschulen in NRW initiiert.</p> <p>Kompetenzerwerb:</p> <p>Studierende führen anwendungsorientiert die in den Grundlagenmodulen erworbenen Kompetenzen im analytischen Verständnis und der praktischen Durchdringung der Materialität und gesellschaftspolitischen Dimension von Vermittlungsprozessen zusammen, um eigene Vermittlungsprojekte nah zur künstlerischen Produktion z.B. in Bereichen der Kuration oder des Audience Development zu entwerfen, in Kooperation mit Partnerinstitutionen und -Akteur*innen außerhalb der Hochschule durchzuführen, zu reflektieren und zu evaluieren. Sie erproben dabei praktisch und theoretisch die Produktivität z.B. dramaturgischer oder kuratorischer Perspektiven.</p>
--	---

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		
6	Leistungsprüfung: [] besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) [] Modulprüfung (MP) [X] Studienleistung (SL)		
7	<p>Prüfungsleistung/en: keine</p> <p>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen</p> <p>Zu 4. Projektdokumentation in einem selbstgewählten Format, z.B. Präsentation, schriftliche Arbeit, Workshop, partizipatives Format (SL, benotet)</p>	<p>Dauer bzw. Umfang</p> <p>Ca. 20 Seiten oder ca. 45 Minuten</p>	<p>Gewichtung für die Modulnote in %</p> <p>100 %</p>

8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Studienleistung bestanden wurde und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.</p>
----------	--

9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:
11	Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.
13	Modulbeauftragt*r:
14	Sonstiges:

Modultitel deutsch:

Methoden und Praktiken Künstlerischer Forschung

Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 8	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 3	LP: 8	Workload (h): 180 Stunden
----------	---	------------------------	-----------------------	-----------------	-------------------------------------

Modulstruktur:							
3	N r.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
	1	PS	Verfahrensweisen und Systematisierungen Künstlerischer Forschung 4.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 Stunden / 2 SWS	Ca. 60
	2	Pro	Laboratorium Künstlerische Forschung 4.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 Stunden / 2 SWS	Ca. 120

4	<p>Qualifikationsziel: Studierende haben Strategien der Systematisierung und Kommunikation entwickelt, um aktuelle Verfahrensweisen, Praktiken und Formate Künstlerischer Forschung für die praktische und theoretische Konturierung und Weiterentwicklung ihrer Praxis als Vermittler*innen fruchtbar zu machen. Sie können sich reflexiv und analytisch am Methodendiskurs Künstlerischer Forschung sowie im Rahmen ihrer Projektarbeiten beteiligen.</p> <p>Inhalte: Im Rahmen des Moduls werden in der Auseinandersetzung mit ihrer Genealogie und Diversität Formate Künstlerischer Forschung als ein in größere interdisziplinäre Zusammenhänge gesellschaftlicher Wissensproduktion eingebettetes Feld untersucht. Künstlerische Forschung wird hier als zunehmend institutionell eigenständiges und wissenschaftlich anerkanntes Feld der Wissensproduktion anerkannt, in der Wissen als verkörpert und Vermittlung als sinnlich-reflexive Auseinandersetzung mit der Medialität von Vermittlungsprozessen erfahrbar werden kann. Studierende entwickeln vom Feld der Vermittlung aus einen praktisch-analytischen Blick auf diverse Zugänge, Methoden, Praktiken und Verfahrensweisen des Konzeptionierens, Systematisierens, Archivierens und Dokumentierens von Formaten Künstlerischer Forschung. Das Modul ermöglicht so ein Experimentierfeld für Studierende, etablierte und innovative Formen und Formate von Forschung und Vermittlung zu elaborieren. In einem Labor-Setting werden in engem Austausch mit der Gruppe explorativ-experimentelle Formate und Methoden entwickelt und erprobt, die vielperspektivische, nicht-lineare Rahmen zur Aus- und Verhandlung künstlerischer Fragestellungen bereitstellen. Dabei experimentieren Studierende mit dem Potenzial unterschiedlicher künstlerischer und wissenschaftlicher ,Weisen</p>
----------	---

	<p>von Systematisierung' und der Versprachlichung ihrer Forschungserfahrungen. Neben Methoden sowie Praktiken zur Konzeptionierung und Reflexion künstlerisch forschender Arbeitsumgebungen werden Verfahren zu ihrer Archivierung und Dokumentation vermittelt.</p> <p>Kompetenzerwerb: Studierende sind in der Lage, Formate und Arbeitsrahmen Künstlerischer Forschung zu entwickeln, um forschend-reflexive und/oder explorativ-experimentelle Formen der Wissensgenerierung im künstlerischen Arbeiten zu fördern. Sie können sich kontextspezifisch in interdisziplinären Bildungs- und Forschungsumgebungen einbringen. Sie sind in der Lage, wechselnde Positionierungen und Perspektiven innerhalb dieser Formate einzunehmen und aktiv mitzugestalten.</p>
--	---

5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
---	---

6	<p>Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Studienleistung (SL)</p>
---	---

	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
7	Präsentationsformat, das künstlerisch-vermittelnde Praxis und diskursive Reflexion verbindet, im Rahmen des Laboratoriums Künstlerischer Forschung (unbenotet)	Ca. 30 Minuten	
8	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.		
9	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
11	Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.		
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.		
13	Modulbeauftragt*r:		
14	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:

Masterarbeit

Studiengang: Master of Arts Tanzvermittlung

1	Modulnummer: 9	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 4	LP: 30	Workload (h): 900 Stunden
----------	---	------------------------	-----------------------	------------------	-------------------------------------

Modulstruktur:							
	N r.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
3	1	E	Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P WP <input type="checkbox"/>	27		810
	2	E-K	Examenskolloquium 4.Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P WP <input type="checkbox"/>	3	60 Stunden /2 SWS	Ca. 30

4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:
	<p>Qualifikationsziel: Studierende haben von ihrer Praxis ausgehend ein tanzkünstlerisches Vermittlungsprofil konturiert und können sich auf dessen Grundlage im Berufsfeld verorten. Sie sind in der Lage, ein Forschungsthema unter besonderer Berücksichtigung seiner vermittlungsrelevanten Aspekte und bezogen auf einen spezifischen Kontext von Vermittlung selbstverantwortlich zu bearbeiten. Sie können projektbezogen praktische und theoretische Arbeitsstrukturen konzipieren, methodisch und organisatorisch strukturieren, realisieren und dokumentieren. Dabei bringen sie tanzpraktische, gesellschaftspolitische, wissenschaftliche und künstlerisch forschende Kompetenzen und Perspektiven in die Anwendung. Studierende gehen kontextsensibel und situationspezifisch mit Formen und Positionen von Präsentation, Diskussion, Feedback, Austausch und Reflexion um, analysieren und reflektieren die von ihnen mitgestalteten Settings und entwickeln sie auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse weiter.</p> <p>Inhalte: Die Masterarbeit wird im Laufe des 4. Semesters in Eigenarbeit konzeptioniert, durchgeführt, dokumentiert, präsentiert und reflektiert. Das Thema ist im Anschluss an die eigene Profilbildung u.a. in den Wahlmodulen frei gewählt. Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil sowie aus einem reflektierenden Gespräch mit den Prüfenden. Für den praktischen und schriftlichen Teil sind die Studierenden bezüglich des Formates nicht festgelegt. Wesentlich ist, dass die im Studium erworbenen Kompetenzen u.a. der wissenschaftlichen Recherche, tanzpraktischen Reflexion und gesellschaftspolitischen</p>

	<p>Sensibilisierung im Rahmen der verschiedenen Etappen und medialen Formate in der Bearbeitung des Forschungsthemas ersichtlich werden. Studierende werden durch Mentor*innen begleitet und stellen Teilergebnisse sowie aktuelle Fragestellungen ihrer Forschungsarbeit in Vermittlungsformaten ihrer Wahl im Rahmen von Kolloquien vor.</p> <p>Kompetenzerwerb: Studierende verknüpfen die erworbenen Kompetenzen einer praktischen und theoretischen Sensibilisierung für die verschiedenen Ebenen körperpraktischer Vermittlungsprozesse in ihrer politischen, ästhetischen und sozialen Dimension. Sie können sie in einem selbst organisierten Forschungsprozess unter Einbeziehung diverser Teilnehmendengruppen zur Anwendung bringen. Dabei setzen sie in experimentellen Settings interdisziplinäre Methoden und Praktiken zwischen Tanzpraxis, Vermittlung und Wissenschaft ein, um einen größeren Themenkomplex zugleich körperpraktisch und analytisch-reflexiv zu bearbeiten und diesen Prozess mittels eines geeigneten Formates zu dokumentieren.</p>		
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		
6	<p>Leistungsprüfung: [X] besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) [] Modulprüfung (MP)</p>		
7	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	zu 1. Verfassen einer schriftlichen, dokumentarischen Reflexion mit wissenschaftlichen Anteilen zu 1. Präsentationsformat zu 1. Kolloquium	Ca. 45-50 Seiten Ca. 30 Minuten Ca. 20 Minuten	25 % 50 % 25 %
8	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Prüfungen bestanden wurde und eine Anwesenheit von in der Regel 80 % nachgewiesen wurde.</p>		
9	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30%</p>		
10	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
11	<p>Anwesenheit: Es besteht eine Anwesenheitspflicht von in der Regel 80%.</p>		
12	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Im Einzelfall zu prüfen.		
13	Modulbeauftragt*r:		
14	Sonstiges:		

IV. Bilanz und Gewinn- & Verlustrechnung 2021 Studierendenwerk Aachen AöR

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Studierendenwerk Aachen AöR, Aachen

AKTIVA

	31.12.2021 €	31.12.2020 T€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	121.401,00	191
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	122.076.569,61	126.789
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.621.908,78	2.548
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>3.539.185,35</u>	<u>1.958</u>
	127.237.663,74	131.295
III. Finanzanlagen	<u>6.100.000,00</u>	<u>100</u>
	...133.459.064,74	...131.588
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	159.875,50	167
2. Warenbestände	<u>69.829,50</u>	<u>57</u>
	229.705,00	224
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	125.720,77	65
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>932.242,76</u>	<u>1.075</u>
	1.057.963,53	1.140
III. Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	13.978.814,94	13.000
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>12.415.023,03</u>	<u>15.796</u>
	...27.681.506,50	...30.180
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>39.683,00</u>	<u>29</u>
	<u>161.180.254,24</u>	<u>161.775</u>
Treuhandvermögen BAföG	1.207.850,94	839

PASSIVA

	31.12.2021 €	31.12.2020 T€
A. Eigenkapital	80.747.163,96	74.672
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	29.258.085,72	30.296
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	10.407,65	13
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.979.048,03</u>	<u>2.285</u>
	1.989.455,68	2.298
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	41.749.281,60	46.705
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	995.583,12	836
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	105.226,88	64
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.168.688,15</u>	<u>4.075</u>
	46.018.777,75	51.680
E. Rechnungsabgrenzungsposten	3.168.771,13	2.829
	<u>161.180.254,24</u>	<u>161.775</u>
Treuhandverbindlichkeiten BAföG	-1.207.850,94	-839

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung 2021
Studierendenwerk Aachen AöR, Aachen

	2021 €	2020 T€
1. Umsatzerlöse	16.496.730,04	17.240
2. Sozialbeiträge	11.663.220,20	10.987
3. Zuschüsse	<u>9.279.616,31</u>	<u>8.254</u>
4. Gesamtleistung	37.439.566,55	36.481
5. Sonstige betriebliche Erträge	539.347,86	870
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.559.289,04	-2.050
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-5.923.007,21</u>	<u>-6.370</u>
	-7.482.296,25	-8.420
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-10.020.473,13	-10.774
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.847.645,16</u>	<u>-2.968</u>
	-12.868.118,29	-13.742
8. Abschreibungen	-6.359.330,79	-6.370
9. Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse	1.037.879,00	1.038
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.773.048,89	-6.684
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	263.665,16	196
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-551.114,61	-568
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-4.444,11</u>	<u>-12</u>
14. Ergebnis nach Steuern	6.242.105,63	2.789
15. Sonstige Steuern	<u>-166.469,85</u>	<u>-165</u>
16. Jahresüberschuss	6.075.635,78	2.624
17. Einstellungen in Gewinnrücklagen	<u>-6.075.635,78</u>	<u>-2.624</u>
18. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0</u>